

Normalfall anzugeben (so ist z. B. statt § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB anzuführen, daß der Angeklagte wegen eines Vergehens des Diebstahls nach § 180 StGB verurteilt wird). Bei der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB ist dagegen die durch die Handlung verwirklichte Strafnorm zu bezeichnen.³

Im Schuldausspruch ist auch immer zum Ausdruck zu bringen, ob es sich bei der Tat um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt. Führt z. B. für eine Tat die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren, so ist festzustellen, daß ein Verbrechen vorliegt. Bei mehreren Straftaten ist darzulegen, welche Taten Verbrechen und welche Vergehen sind.

Wird durch die Handlung nur eine von mehreren im Gesetz angeführten Begehungsweisen verwirklicht, ist nur die anzuführen, die auf die jeweilige Straftat zutrifft (z. B. pflichtwidriges Begünstigen des Alkohalmißbrauchs gemäß § 147 Ziff. 2 StGB). Bei der Verwirklichung mehrerer gleichwertiger Begehungsweisen ist nach der Überschrift der verwirklichten Tatbestände zu verurteilen (sind z. B. mehrere Begehungsweisen des § 147 StGB erfüllt, ist wegen Verleitung zum Alkohalmißbrauch zu verurteilen. Welche Begehungsweisen im einzelnen gegeben sind, ist in den Urteilsgründen darzulegen).

Bei der tateinheitlichen Verwirklichung mehrerer, nicht gleichwertiger Begehungsweisen, ist in der Regel die nach den Umständen schwerste Form der Tatbestandsverwirklichung im Urteilstenor zu bezeichnen. Auf die leichteren ist in den Urteilsgründen einzugehen.

Im Schuldausspruch sind weiterhin Teilnahmeformen und Entwicklungsstadien exakt auszuweisen. Wird wegen Handlungen verurteilt, die in unterschiedlichen Teilnahmeformen begangen wurden, ist zu tenorieren, daß der Angeklagte z. B. teils als Mittäter, teils als Gehilfe verurteilt wird. Liegen unterschiedliche Entwicklungsstadien vor, ist entsprechend zu verfahren (z. B. der Angeklagte wird wegen teils versuchten, teils vollendeten Vergehens ... verurteilt).

Führt eine Handlung als Versuch (z. B. Mord), von dem strafbefreiend zurückgetreten wurde, zum Schuldausspruch und zum Absehen von Strafe aus den für den Versuch geltenden Strafbestimmungen und ist aber zugleich eine Verurteilung und Bestrafung wegen einer anderen Straftat (z. B. Körperverletzung) notwendig, so ist zu tenorieren, daß der Angeklagte des versuchten Mordes (Verbrechen nach § 112 StGB) schuldig ist, daß insoweit jedoch von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und der Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt wird.

Bei mehrfacher Gesetzesverletzung ist auszudrücken, ob diese in Tateinheit (z. B. wegen Vergehens des Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit Vergehen der Urkundenfälschung) oder in Tatmehrheit (z. B. wegen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil des persönlichen Eigentums und wegen Vergehens einer vorsätzlichen Körperverletzung oder wegen mehrfach begangenen Vergehens des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums) begangen wurde.

Bei Rückfallstraftaten ist der Rückfall verbal anzuführen. Die jeweils verletzte Rückfallbestimmungen (aus dem Besonderen oder Allgemeinen Teil des StGB) sind zu nennen.

Beispiel:

Der Angeklagte wird wegen Vergewaltigung im Rückfall (Verbrechen gemäß § 121 Abs. 1 und 2 Ziff. 3 StGB) zu ... verurteilt oder

Der Angeklagte wird wegen Körperverletzung im Rückfall (Verbrechen gemäß §§ 115, 44 Abs. 1 StGB) zu ... verurteilt.

Nicht in den Urteilstenor (wohl aber in die Gründe) sind folgende gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen: §§ 14 bis 22, 25, 34, 62 bis 66, 72 StGB.

Inhalt des Strafausspruchs

Im Strafausspruch sind die im Einzelfall ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 23, 30, 38, 69 StGB) — einschließlich Wiedereingliederungsmaßnahmen — anzuführen. Bei der Verurteilung auf Bewährung sind in folgender Reihenfolge zu nennen

— die Dauer der Bewährungszeit,

— die Verpflichtungen,

— die Dauer der Freiheitsstrafe, die für den Fall angedroht wird, daß der Angeklagte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt,

— Zusatzstrafen.

Beispiel:

1. Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) auf Bewährung verurteilt.

2. Die Bewährungszeit wird auf zwei Jahre festgelegt.

3. Der Angeklagte wird gemäß § 33 Abs. 3 StGB verpflichtet, den angerichteten finanziellen Schaden in Höhe von ... innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft des Urteils wiedergutzumachen.

4. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Bewährung wird ihm eine Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Monaten angedroht.

5. Zusätzlich wird gemäß § 49 StGB auf eine Geldstrafe in Höhe von 600 M (sechshundert) M erkannt.

6. Der Angeklagte wird zur Zahlung von Schadenersatz

an

a) den Maler F. M. ... (Anschrift), in Höhe von ... M,

b) den FDGB-Kreisvorstand ..., Verwaltung der Sozialversicherung, in Höhe von ... M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem verurteilt.

7. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Hinsichtlich der nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB möglichen Bewährungsverpflichtungen ist wie folgt zu verfahren: Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten materiellen Schadens nach § 33 Abs. 3 StGB ist neben der nach zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Schadenersatzverurteilung auszusprechen. Die Höhe des wiedergutzumachenden Schadens und die Frist der Wiedergutmachung sind exakt zu bezeichnen.⁴

Verpflichtungen zur Wiedergutmachung können nach Ziff. 2.8. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) auch festgelegt werden, wenn nur Schadensteilbeträge feststehen oder eine Entscheidung dem Grunde nach ergeht. Haben mehrere Täter den Schaden gemeinsam verursacht, sind differenzierte Teilbeträge und ggf. auch differenzierte Fristen entsprechend dem Tatbeitrag des einzelnen anzugeben.

Beispiel:

Die Angeklagten S. und K. werden gemäß § 33 Abs. 3 StGB verpflichtet, den angerichteten finanziellen Schaden von 1 200 M wiedergutzumachen, und zwar

— der Angeklagte S. in Höhe von 800 M innerhalb von 3 Monaten,

— der Angeklagte K. in Höhe von 400 M innerhalb von 2 Monaten ab Rechtskraft des Urteils.

Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens kein Raum. Sie steht nach Ziff. 6 der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 14. September 1978 jedoch einer gesamtschuldnerischen Verurteilung zum Schadenersatz nach zivil- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Entscheidung nicht entgegen.

Bei der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 34 StGB) muß sich aus dem Urteilstenor eindeutig ergeben, daß ohne Zustimmung des Gerichts die Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer dieser Verpflichtung nicht möglich ist.⁵

Beispiel:

Der Angeklagte wird gemäß § 34 StGB verpflichtet, während der Bewährungszeit seine Arbeitsstelle beim VEB Gartenbau L. nicht ohne Zustimmung des Gerichts zu wechseln und durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat.

Ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch kein bestimmter Arbeitsplatz bekannt, ist in der Verpflichtung aus-

3 Vgl. OG, Urteil vom 21. Januar 1971 - 3 Zst 20/70 - (NJ 1971, Heft 8, S. 244).

4 Vgl. H. Willamowski, „Zur Bestimmung der Zeitpunkte für die Wiedergutmachung des Schadens und die Berichterstattung durch den auf Bewährung Verurteilten“, NJ 1975, Heft 19, S. 574.

5 Vgl. BG Suhl, Urteil vom 3. April 1972 - Kass. S 5/72 - (NJ 1972, Heft 14, S. 428).